

**Erklärung zur Unternehmensführung 2010 gemäß § 289a HGB  
einschließlich Corporate-Governance-Bericht  
gemäß Ziffer 3.10 DCGK**

**I Corporate-Governance-Bericht und Entsprechenserklärung**

Der Corporate Governance-Bericht 2010 wird erst nach Verabschiedung durch den Aufsichtsrat veröffentlicht und an dieser Stelle eingefügt.

## Entsprechenserklärung vom Dezember 2010

Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG auf der Grundlage des DCGK, Fassung vom 26. Mai 2010

§ 1 Die Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG entsprach/entspricht sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den unter § 2 genannten Ausnahmen:

§ 2 Von folgenden Empfehlungen des Kodex weicht die Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG ab:

- a) Bei dem Abschluss von Vorstandsverträgen wird nicht in jedem Fall in den Vertrag ein Abfindungs-Cap des Inhalts aufgenommen, dass bei einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit, ohne dass ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, Abfindungszahlungen der Höhe nach einschließlich Nebenleistungen auf zwei Jahresvergütungen begrenzt sind (Ziff. 4.2.3 DCGK).

Durch die generelle Vereinbarung von Abfindungs-Caps wird die Möglichkeit genommen, die Umstände des jeweiligen Einzelfalls bei Vertragsabschlüssen oder -verlängerungen zu berücksichtigen. Daher soll stattdessen jeweils im Einzelfall entschieden werden, ob ein Abfindungs-Cap vereinbart wird.

- b) Der Aufsichtsrat bildet keinen Nominierungsausschuss, der ihm für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt (Ziff. 5.3.3 DCGK).

Der Aufsichtsrat hält die Bildung eines Nominierungsausschusses, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt, angesichts der Besetzung des Aufsichtsrates auf der Anteilseignerseite derzeit für nicht notwendig. Die Anteilseignervertreter behandeln die vom DCGK für den Nominierungsausschuss empfohlenen Themen gemeinsam. Hierdurch wird auch ohne Errichtung eines separaten Ausschusses gewährleistet, dass der Aufsichtsrat seine Aufgabe zur Auswahl neuer Aufsichtsratsmitglieder qualifiziert erfüllen kann.

- c) Der Vorstand hat ab dem 1. Januar 2011 keinen Vorsitzenden oder Sprecher (Ziff. 4.2.1).

Der aus drei Personen bestehende Vorstand handelt als Kollegialorgan. Er ist auch ohne einen Vorsitzenden oder Sprecher auf Grundlage der festgelegten Ressortzuständigkeiten und Befugnisse, der eingespielten und bewährten Verfahren der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Information in jeder Hinsicht funktionsfähig.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG  
Berlin, Dezember 2010

Berlin, 25. Januar 2011

Vorstand und Aufsichtsrat der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG

## **II Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken**

Gute Corporate Governance schließt auch die Anwendung von Unternehmensführungspraktiken ein, die über gesetzliche Anforderungen hinaus gehen und als praktische Umsetzungen des DCGK anzusehen sind oder Regelungsbereiche abdecken, die ein Unternehmensführungskodex ausfüllen könnte. Hierzu zählen insbesondere unternehmensweit gültige ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards.

Die Berlin Hyp ist Teil des Konzerns der Landesbank Berlin Holding AG, der auch die Landesbank Berlin AG (LBB) angehört. Die im Folgenden beschriebenen angewandten wesentlichen Unternehmensführungspraktiken der Berlin Hyp sind an die in der LBB geltenden Praktiken angelehnt.

### **1. Konzernweites Leitbild**

Die Berlin Hyp war aktiv in den konzernweiten Leitbildprozess eingebunden, in dem die Landesbank Berlin ein verbindliches Leitbild entwickelt hat. Dieses Leitbild gibt Mitarbeitern, Kunden und Aktionären Orientierung auf dem Weg, den der Konzern und seine Tochtergesellschaften als zuverlässiger und verantwortungsvoller Teil der Gesellschaft gehen wollen. Danach sind aktives, engagiertes Handeln im Rahmen einer effizienten Organisation, die rasch und flexibel auf die Veränderungen des Marktes reagiert, die Grundlagen geschäftlichen Erfolgs und zugleich Anspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Unternehmen soll ein nachhaltig attraktives Investment für die Aktionäre sein. Vertrauen in die Zuverlässigkeit und die Leistungsfähigkeit des Konzerns und seiner Tochtergesellschaften ist dabei eine unabdingbare Voraussetzung für geschäftlichen Erfolg sowie die dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit.

Externe und interne Kunden stehen im Mittelpunkt einer langfristig orientierten und auf Vertrauen basierenden Arbeit. Ein Höchstmaß an Eigeninitiative und die Bereitschaft für Veränderungen sowie Engagement und Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg des Unternehmens. Führungskräfte haben Vorbildfunktion. Sie begegnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Aufmerksamkeit, stellen hohe Anforderungen, geben Impulse und vermitteln Vertrauen. In der Zusammenarbeit wird Individualität respektiert und Meinungsvielfalt gefördert. Entscheidungen werden konsequent und zielorientiert umgesetzt. Dies geschieht in einer von gegenseitiger Akzeptanz und Wertschätzung geprägten Atmosphäre.

### **2. Betriebliche Grundsätze für Mitarbeiter im Umgang mit Kunden, Aktionären und untereinander**

Die Berlin Hyp ist als Pfandbriefbank mit Repräsentanzen im In- und Ausland einer Vielzahl an Gesetzen, Bestimmungen und behördlichen Vorschriften unterworfen. Darüber hinaus existieren interne Regelungen, die ein verantwortungsvolles und gesetzeskonformes Handeln der Bank und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleisten. Die Berlin Hyp unterstützt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei deren Beachtung durch Personalentwicklung am Arbeitsplatz und durch bedarfsgerechte Schulungen.

Aus allen zu beachtenden Normen ergeben sich zusammenfassend die Betrieblichen Grundsätze für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Kunden, Aktionären und untereinander. Zu ihrem Kern zählen faires, ehrliches und diskriminierungsfreies Handeln, zudem die Befolgung aller relevanten Normen und die Beachtung der sicherheitsrelevanten Anweisungen und Kontrollvorschriften sowie die Vermeidung jedweder Interessenkonflikte, insbesondere im Rahmen von Mitarbeitergeschäften.

### **III Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen**

#### **1. Vorstand**

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung, ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verfahrensregeln des Vorstands und der von ihm eingesetzten Ausschüsse sind in Geschäftsordnungen geregelt.

##### **1.1 Zusammensetzung und Ressortverteilung**

Im Geschäftsjahr 2010 hatte der Vorstand drei Mitglieder: den Vorstandsvorsitzenden Jan Bettink und die Vorstandsmitglieder Roman Berninger und Bernd Morgenschweis. Jan Bettink ist zum 31. Dezember 2010 aus dem Vorstand ausgeschieden. Seit dem 1. Januar 2011 verstärkt Gero Bergmann, der zuvor Leiter Vertrieb Ausland/Konsortial der Bank war, den Vorstand. Allen Vorstandsmitgliedern sind Ressorts zugeordnet, die sie eigenverantwortlich leiten. Sie handeln aber stets dem Gesamtwohl des Unternehmens entsprechend.

Die Vorstandsmitglieder und ihre Ressortzuständigkeiten sind unter [www.berlinhyp.de/unternehmen/management/vorstand/](http://www.berlinhyp.de/unternehmen/management/vorstand/) dargestellt.

##### **1.2 Arbeitsweise**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank im Sinne ordnungsgemäßer Unternehmensführung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, seiner Geschäftsordnung und der unternehmensinternen Richtlinien. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch - das zur Zeit einzige – Tochterunternehmen Berlin Hyp Immobilien GmbH hin.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig regelmäßig über alle wichtigen Maßnahmen oder Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Mitglied des Vorstands ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit in einem Geschäftsbereich eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied behoben werden können.

Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst, die grundsätzlich wöchentlich stattfinden. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes einberufen.

Die Beschlüsse des Vorstands sollen nach Möglichkeit einstimmig gefasst werden. Für den Sonderfall, dass keine Übereinstimmung erreichbar ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ein Gesamtvorstandsbeschluss ist in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung für die Bank und in den nach den gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung oder Geschäftsordnung vorgeschriebenen Angelegenheiten erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung des Jahresabschlusses, den Lagebericht sowie die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur dortigen Beschlussfassung. Ebenso bedürfen Maßnahmen und Geschäfte, die von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, einer Beschlussfassung des Gesamtvorstands. Außerdem sorgt der Vorstand für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling in der Gesellschaft und hat entsprechend den Vorgaben in den Mindestanforderungen an das

Risikomanagement (MaRisk) die Gesamtverantwortung für alle wesentlichen Elemente des Risikomanagements.

Jedes Vorstandsmitglied führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Bei Maßnahmen und Geschäften, die mehrere Geschäftsbereiche betreffen, haben sich die zuständigen Vorstandsmitglieder abzustimmen und gegebenenfalls eine Beschlussfassung des gesamten Vorstands herbeizuführen.

Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Bei der Umsetzung seiner Aufgaben unterlag der Vorstand - wie auch in den Vorjahren - keinen Interessenkonflikten.

Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

### **1.3 Ausschüsse des Vorstands**

Der Vorstand der Berlin Hyp hat einen Dispositionsausschuss gebildet, der wöchentlich im Rahmen der Vorstandssitzung über die Positionen der Bank hinsichtlich des Zinsänderungsrisikos und der ertragsoptimierten Liquiditätssteuerung berät. Pflichtmitglieder sind alle Vorstandsmitglieder, weitere Mitglieder der Leiter Treasury und dessen Vertreter, der Leiter Finanzen/ Controlling sowie die Teamleiter Risikocontrolling und IFRS/HGB.

Alle Beratungen und Entscheidungen dieses Gremiums basieren auf aktuellen Analysen und Einschätzungen zu Konjunktur- und Zinsentwicklung. Dabei wird die Ertrags- und Risikoanalyse der entsprechenden Portfolien des Zinsmanagements durch den Bereich Finanzen/Controlling erstellt. Die Durchführung der beschlossenen Steuerungsmaßnahmen erfolgt durch den Bereich Treasury.

Weiterhin hat der Vorstand einen Vergütungsausschuss eingerichtet. Mitglieder sind die Leiter Personal, Vertrieb Inland, Finanzen/Controlling und Revision. Der Vergütungsausschuss überprüft jährlich das Vergütungssystem der Bank unterhalb der Vorstandsebene und informiert den Aufsichtsrat über das Ergebnis. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat ein direktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vergütungsausschuss.

## **2. Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Berlin Hyp bestellt, überwacht und berät den Vorstand. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet er vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Bank zum Wohl der Gesellschaft zusammen. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Gegenüber Vorstandsmitgliedern vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat für dessen langfristige Nachfolgeplanung und achtet bei der Zusammensetzung beider Gremien auf eine dem Geschäft der Bank angemessene Vielfalt. Über die Vergütungsstruktur sowie die Festsetzung der Gesamtbezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds entscheidet der Aufsichtsrat. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Jedoch sind für Geschäfte von grundlegender Bedeutung in den Regelwerken der Bank Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats festgelegt. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen oder Maßnahmen, die für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.

### **2.1 Zusammensetzung**

Dem Aufsichtsrat der Berlin Hyp gehören neun Mitglieder an. Nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 setzt sich der Aufsichtsrat zu zwei Dritteln aus Anteilseignervertretern und zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat hat gemäß Ziffer 5.4.2 des DCGK geprüft und festgestellt, dass ihm eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Mindestens ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied verfügt über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind unter [www.berlinhyp.de/unternehmen/management/aufsichtsrat/](http://www.berlinhyp.de/unternehmen/management/aufsichtsrat/) dargestellt.

### **2.2 Arbeitsweise**

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und seiner Geschäftsordnung aus. Er wird nach Bedarf einberufen und tagt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr. Die Anzahl und der Inhalt der Sitzungen sind im Bericht des Aufsichtsrats im Geschäftsbericht dargestellt.

Einberufen wird der Aufsichtsrat unter Mitteilung der Tagesordnung vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder in dessen Auftrag vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, welche vom Vorsitzenden geleitet werden. Sitzungen können auch in Form von Telefonkonferenzen stattfinden, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden, soweit keine abweichende gesetzliche Bestimmung besteht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat ohne den Vorstand.

Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen auch durch schriftliche, per Telefax, telefonische oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben zulässig, wenn dem kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht und sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Aufsichtsratsbeschlüsse und die seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Mit dem Vorstand, hält er regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat unterzieht seine Tätigkeit regelmäßig einer systematischen Überprüfung, um kontinuierlich Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen.

Bestehende Interessenkonflikte müssen Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten ist das entsprechende Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, das Mandat niederzulegen. Auch dürfen Aufsichtsratsmitglieder bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahestehender Personen oder Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft oder Tochterunternehmen stehen, oder Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder Tochterunternehmen zustehen, für sich nutzen. Bei möglichen Interessenkonflikten haben die Interessen der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen Vorrang, und die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder sind gehalten, sich der Stimme zu enthalten.

Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Aufsichtsratsmitgliedern sowie letzteren nahestehenden Personen oder Unternehmen müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Die Geschäfte und deren Konditionen, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens, müssen im Voraus durch den Aufsichtsrat genehmigt werden. Sie dürfen nicht den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen zuwiderlaufen. Die Gewährung von Krediten der Gesellschaft oder von Tochterunternehmen an Aufsichtsratsmitglieder sowie an deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Gesamtvorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat berichtet der Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.

### **2.3 Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Aus seiner Mitte hat der Aufsichtsrat zur Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und zur Behandlung komplexer Sachverhalte zwei Ausschüsse gebildet - den Prüfungs- und Strategieausschuss sowie den Kreditausschuss. Der Aufsichtsrat hat für beide Ausschüsse Geschäftsordnungen beschlossen, die ihre Tätigkeit regeln. Über die laufende Arbeit der Ausschüsse informiert der jeweilige Ausschussvorsitzende alle Aufsichtsratsmitglieder in der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung. Die Aufgaben beider Ausschüsse sowie die dort und im Aufsichtsrat behandelten wesentlichen Themen sind im Einzelnen jeweils dem Bericht des Aufsichtsrats im Geschäftsbericht zu entnehmen. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse unterlagen bei der Umsetzung ihrer Aufgaben - wie auch in den Vorjahren - keinen Interessenkonflikten.

Der **Prüfungs- und Strategieausschuss** besteht aus mindestens vier, derzeit aus fünf Mitgliedern und tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vor jeder Aufsichtsratssitzung zusammen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Prüfungs- und Strategieausschusses. Dem Prüfungs- und Strategieausschuss gehört mindestens ein unabhängiges Mitglied an, das über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt.

Der Prüfungs- und Strategieausschuss nimmt die Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahr. Er steht dem Vorstand beratend zur Seite und bereitet die dem Aufsichtsrat obliegenden Entscheidungen vor. Der Ausschuss befasst sich mit den grundsätzlichen Fragen des Unternehmens und erörtert die vom Vorstand vorgelegte Strategie und Planung der Bank. Insbesondere befasst sich der Prüfungs- und Strategieausschuss mit der Überwachung der Rechnungslegungsprozesse, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung. Weiterhin befasst sich der Ausschuss mit Fragen des Risikomanagements und der Compliance und erörtert die Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte vor deren Veröffentlichung mit dem Vorstand.

Der Ausschuss bereitet die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Vorschlags über die Gewinnverwendung. Dabei wertet er die Prüfberichte des Abschlussprüfers aus und berichtet dem Aufsichtsrat über seine Bewertung der Darlegungen des Prüfberichts, insbesondere auch im Hinblick auf künftige Entwicklung der Bank. Zusätzlich befasst sich der Prüfungs- und Strategieausschuss mit der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung. Der Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers wird auf die Empfehlung des Prüfungs- und Strategieausschusses gestützt.

Schließlich bereitet der Prüfungs- und Strategieausschuss die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Er unterbreitet dem Aufsichtsratsplenum Beschlussvorschläge und beschließt anstelle des Aufsichtsrats, soweit ihm Beschlusskompetenz eingeräumt und dies gesetzlich zulässig ist.

Der **Kreditausschuss** besteht aus vier Mitgliedern und tritt nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Kalenderjahr zusammen. Er berät mit dem Vorstand die Grundsätze der Geschäftspolitik im Kreditgeschäft der Gesellschaft. Ihm obliegt die Zustimmung zu Kreditengagements der Gesellschaft, sofern sie bestimmte Größenordnungen übersteigen, und zu sämtlichen Organkrediten im Sinne des § 89 AktG in Verbindung mit § 15 KWG sowie die Überwachung der Risiken der Bank. Quartalsweise lässt sich der Kreditausschuss insbesondere über die Risikostruktur des Kreditportfolios der Bank sowie dessen Zusammensetzung nach Branchen bzw. weiteren Kriterien (z. B. Risikoklasse, Rating, Sicherheiten) unterrichten. Der Vorstand informiert den Kreditausschuss über außergewöhnliche risikorelevante Einzelfälle.

Außerdem wird dem Kreditausschuss, der auch als Risikoausschuss fungiert, jährlich sowie bei gravierenden Änderungen die Risikostrategie zur Kenntnis gebracht. Halbjährlich werden dem Kreditausschuss außerdem die anderen Kreditinstituten im Rahmen des Geschäfts mit derivativen Finanzinstrumenten und der Anlage verfügbarer Gelder eingeräumten Kreditlinien zur Kenntnis vorgelegt.

Die Mitglieder beider Ausschüsse sind unter [www.berlinhyp.de/unternehmen/management/ausschuesse-des-aufsichtsrats/](http://www.berlinhyp.de/unternehmen/management/ausschuesse-des-aufsichtsrats/) dargestellt.

### **3. Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Bank, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung, deren Stand er mit dem Aufsichtsrat regelmäßig erörtert.

Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher fest, die in einer Anlage zur Geschäftsordnung für den Vorstand fixiert werden. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats halten regelmäßig Kontakt und beraten die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, wird der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Ebenso werden unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen unverzüglich vom Vorstand an den Aufsichtsratsvorsitzenden weitergeleitet, der dann über die geeignete Weiterleitung an die übrigen Aufsichtsratsmitglieder entscheidet.